

Satzung der
Werk- u. Lebensgemeinschaft Dalle e.V.
(Sitz: 29348 Eschede OT Dalle)

Fassung: Beschluss der Mitglieder-
versammlung vom 13.11.2022

§ 1.
Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen

Werk- und Lebensgemeinschaft Dalle e.V.

Er ist ein Verein von Eltern und Freunden behinderter Menschen.

2. Sitz des Vereins ist 29348 Eschede/Dalle. Dieser ist im Vereinsregister des AG Lüneburg zu VR 100 459 eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband.

§ 2.
Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Menschen mit Unterstützungsbedarf (Eingliederungshilfe), der Jugend- und Altenhilfe, des Wohlfahrtswesens sowie die selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Bereitstellung und Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die einer wirksamen Teilhabe von benachteiligten und hilfsbedürftigen Menschen dienen. Dies steht im Vordergrund, um den individuellen Bedürfnissen und Wahlmöglichkeiten unter Anerkennung der Gedanken von Integration und Inklusion Rechnung zu tragen. Zu den genannten Einrichtungen zählen u.a. stationäre, teilstationäre oder ambulante Förder- oder Betriebseinrichtungen, so auch insbesondere Wohn- und Arbeitsmöglichkeiten (WfbM).

3. Der Verein handelt auf der Basis christlicher, anthroposophischer und humanistischer Werte und Erkenntnisse. Grundsätzlich soll es jedem Bewohner ermöglicht werden, in der Gemeinschaft alt und -wenn möglich- bis zu seinem Tode würdevoll betreut und begleitet zu werden.
4. Der Verein kann Aufgaben auf Körperschaften auslagern, Kooperationen eingehen und Tochtergesellschaften gründen, umwidmen oder auflösen, sofern die Zwecke und Ziele des Vereins sowie dessen gemeinnütziger oder mildtätiger Status nicht berührt werden.
5. Der Verein kann auch anderen gemeinnützigen Einrichtungen Mittel für die Verwirklichung von steuerbegünstigten Zwecken beschaffen und zuwenden. Dabei sollen ausschl. die dem Verein angeschlossenen steuerbegünstigten Körperschaften gefördert werden. Diese haben die ihnen zugewandten Mittel ausschließlich und unmittelbar für ihre steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden.

§ 3. Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4. Mittel des Vereins

Die Mittel des Vereins zur Erfüllung seiner Aufgaben kommen aus Mitgliedsbeiträgen, Geld- und Sachspenden, öffentlichen Zuschüssen, Erträgen aus Vermietungen und/oder Beteiligungen, Erlösen aus Dienstleistungen oder Sammlungen sowie sonstigen Zuwendungen.

§ 5. Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen wollen. Die Mitgliedschaft ist an keine Konfession gebunden.
2. Die Mitgliedschaft wird beantragt durch eine schriftliche Beitrittserklärung. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend. Der Vorstand schlägt die Antragsteller der Mitgliederversammlung zur Aufnahme vor.
3. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austrittserklärung
 - b) Ausschluss aus dem Verein
 - c) Tod oder Auflösung (bei juristischen Personen)
 - d) Streichung von der Mitgliederliste
4. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
5. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, nachdem ihm Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist. Gegen den Ausschluss kann binnen einer Woche ab Zustellung schriftlich Einspruch erhoben werden, über den dann die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit zu entscheiden hat.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 6. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

§ 7. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
 - b) Entlastung des Vorstands,
 - c) Entscheidung über die Neuaufnahme neuer Mitglieder auf Vorschlag des Vorstands,
 - d) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages auf Vorschlag des Vorstands,
 - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen oder wenn ein Viertel der Mitglieder die Einberufung verlangt, mindestens aber einmal im Jahr. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung - mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.
3. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet, in der Regel vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden.

Das Protokoll wird von einem/einer Schriftführer/in geführt oder ein/in, der/die von der Versammlungsleiter/in bestimmt wird. Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter/in. Es muss schriftlich abgestimmt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der/die Versammlungsleiter/in kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Versammlung mit einfacher Mehrheit. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von einem Viertel der ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.

Sollte der Versammlungsleiter die Beschlussunfähigkeit feststellen, kann dieser eine Wiederholungsversammlung einberufen. Diese Einladung hat dann gemäß der Satzung mit zweiwöchiger Frist schriftlich zu erfolgen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschl. Vereinszweck) sowie zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Für Wahlen gilt: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Die Mitgliederversammlung kann entweder (i) als reine Präsenzversammlung, (ii) sofern keine zwingenden Gesetzbestimmungen entgegenstehen, virtuell (ausschließlich unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel) oder (iii) in hybrider Form als Online-Präsenzversammlung (Präsenzversammlung, an der nicht physisch anwesende Mitglieder elektronisch teilnehmen können) erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber und über die Art der virtuellen Kommunikationsmittel im Falle einer virtuellen oder hybriden Veranstaltungsform nach seinem freien Ermessen und teilt Art und Weise der Durchführung den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt.

Obiges gilt auch für Vorstandssitzungen. (§8 der Satzung)

4. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt, das vom Versammlungsleiter/in und dem Protokollführer unterschrieben wird.
5. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung zu setzen. Der/die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern fristgemäß (§ 7 Abs. 2) mit der Tagesordnung zuvor angekündigt worden sind.

§ 8. Vorstand

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Ihm sind insbesondere folgende Entscheidungen vorbehalten:
 - a) Einstellung und Kontrolle der Geschäftsführung der „Werk- und Lebensgemeinschaft Dalle e.V.“ sowie Festlegung ihrer Kompetenzen,
 - b) Ggf. Erstellung eines Haushaltsplanes und Investitionsplanes für das kommende Geschäftsjahr,
 - c) Bestellung von 2 Kassenprüfern oder eines Wirtschaftsprüfungsunternehmens für den Verein,
 - d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - e) Beschlussfassung über wesentliche Änderungen des Leistungsangebotes,
 - f) Genehmigung von Sponsoring-Aktivitäten,
 - g) Vorschlag an die Mitgliederversammlung von neuen Mitgliedern.
2. Vorstand i.S. des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellv. Vorsitzende und der Schatzmeister sowie bis zu drei weitere Vorstandsmitglieder (Beisitzer). Jeweils zwei Vorstandsmitglieder, darunter stets der Vorsitzende oder der stellv. Vorsitzende, vertreten den Verein gemeinsam.

Die Vorstandsmitglieder werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit dauert bis zur jeweiligen Neuwahl, spätestens bis zum 1. Okt. d. J., in dem die Neuwahl zu erfolgen hat.

Die Wahl erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit durch geheime Wahl oder Akklamation. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, kann der Vorstand ein neues Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung kooptieren. Für Vorstandsposten kommen alle Mitglieder in Frage, mit Ausnahme der Mitarbeiter/innen der Einrichtungen.

3. Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung und zur Durchführung des Vereinsbetriebes kann der Vorstand einen oder mehrere Geschäftsführer/innen bestellen, die/der den Verein i.S. v. § 30 BGB vertritt/vertreten.
4. Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie haben lediglich Anspruch auf Auslagenerstattung, wie z.B. Kilometergeld nach den Bestimmungen des öffentlichen Dienstes. Die Gewährung von Vergütungen für Dienstleistungen aufgrund eines besonderen Vertrages bleibt davon unberührt.
5. Der Vorstand regelt seine Geschäftsführung selbst. Es sind Sitzungsprotokolle zu führen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder im E-Mail-Verfahren mit einer Einladungsfrist von mindestens 5 Werktagen einberufen werden. Eine Tagesordnung ist nicht zwingend. Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mind. 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung (i.d.R. Vorsitzende/r)

Bei Eilbedürftigkeit sind Umlaufbeschlüsse möglich, wenn kein Mitglied des Vorstands widerspricht.

§ 9.

Auflösung des Vereins und Vereinsvermögen

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung nach § 7 Abs. 5.
2. Liquidation des Vereinsvermögens wird danach vom Vorstand durchgeführt, sofern kein anderer Liquidator von der Mitgliederversammlung bestellt wird.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband- Landesverband Hannover-, der es i.S. des gemeinnützigen und steuerbegünstigten Zweckes für Personen i.S. § 53 der Abgabenordnung unmittelbar und ausschließlich zu verwenden hat.